

Qualitätsstandards für die Genehmigung von Rettungswachen zur praktischen Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern

nach dem Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) vom 22.5.2013 (BGBl. I S. 1348) i.V.m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) vom 16. Dezember 2013 und der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Schulen für Gesundheitsberufe im Land Brandenburg (Gesundheitsberufeschulverordnung – (GBSchV) vom 25. Februar 2015 (in den zuletzt geänderten Fassungen).

1 Voraussetzungen für die Genehmigung

Die Genehmigung setzt die Erfüllung nachfolgender Kriterien voraus:

- 1.1. Die Rettungswache ist durch den Träger in den öffentlich-rechtlichen Rettungsdienst einbezogen (öffentlich-rechtlicher oder sonstiger Vertrag).
- 1.2. Verbindung der Rettungswache mit Notärztinnen und Notärzten muss gewährleistet sein.
- 1.3. Unter Ziff. 1.2 benannte Ärztinnen und Ärzte müssen über die Zusatzweiterbildung Notfallmedizin oder über eine von der Landesärztekammer Brandenburg als vergleichbar anerkannte Qualifikation verfügen.
- 1.4. Die Rettungswache ist ganzjährig und über 24 Stunden im Dienst.
- 1.5. Notfallaufkommen
 - 1.5.1. Das Notfallaufkommen soll ca. 3000 Einsätze im Jahr betragen. Davon sollen:
 - mindestens 2000 Einsätze pro Jahr mit dem Rettungswagen (RTW) und
 - mindestens 500 Einsätze mit dem Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) oder mit einem Telenotarzt bzw. einer Telenotärztinerfolgen.
 - 1.5.2. Rettungswachen, die kein eigenes NEF vorhalten, müssen für die Ausbildung eine Vereinbarung mit einem NEF-Standort nachweisen.

1.5.3. Werden die unter Ziff. 1.5.1. vorgegebenen Einsätze nicht erreicht, können im begründeten Einzelfall folgende Notfalleinsätze für die Genehmigung als Lehrrettungswache ausreichend sein:

- mindestens 2500 Einsätzen gesamt, davon
 - o mindestens 1300 Einsätze mit dem RTW und
 - o mindestens 500 Einsätze mit dem NEF oder mit einer Telenotärztin bzw. einem Telenotarzt

Einem solchen Ausnahmeantrag ist ein schlüssiges Ausbildungskonzept beizufügen.

Alle Angaben sind durch den Träger des Rettungsdienstes zu bestätigen. Bei den Einsatzzahlen sind Fehleinsätze nicht zu berücksichtigen.

1.6. Ausbildungsplätze

Für die Rettungswache können nur so viele Ausbildungsplätze bestätigt werden, dass unter Berücksichtigung des Dienstplanmodells nicht mehr als eine Auszubildende oder ein Auszubildender zeitgleich pro RTW anwesend ist.

1.7. Kooperationsvertrag für die theoretische Ausbildung

Für den theoretischen und praktischen Unterricht muss der Träger bzw. Betreiber der Rettungswache mit einer Schule für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter einen entsprechenden Kooperationsvertrag abschließen (ggf. unter dem Vorbehalt der Genehmigung als Rettungswache für die praktische Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter). Es können auch Verträge mit mehreren Schulen abgeschlossen werden. Der Kooperationsvertrag bzw. die Kooperationsverträge sind mit dem Antrag auf Genehmigung zur praktischen Ausbildung bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Die Schule trägt die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter. Die Schule unterstützt die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung.

1.8. Der Ausbildungsträger erstellt in Abstimmung mit der betreffenden Schule einen Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung.

Grundlage hierfür sind die durch die Schule im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Ausbildung erstellten zeitlichen Rahmenablaufpläne sowie die konkreten Praxisaufträge.

1.9. Der Ausbildungsträger sichert die vorgeschriebene praktische Ausbildung, die sich wie folgt gliedert:

- 40 Stunden Dienst an der Rettungswache
- 1600 Stunden Durchführung und Organisation von Einsätzen in der Notfallrettung
- 320 Stunden zur freien Verteilung
 - o auf die genannten Einsatzbereiche und
 - o für den Einsatz in einer Rettungsleitstelle im Umfang von i. d. R. 2 Wochen bzw. 80 Stunden auf der Basis einer vertraglichen Vereinbarung.

Während der praktischen Ausbildung müssen die Auszubildenden an

- mindestens 175 realen Einsätzen teilnehmen, davon
 - o mindestens 50 unter Beteiligung einer Notärztin oder eines Notarztes, wobei davon höchstens 25 Einsätze auch mit einem Telenotarzt oder mit einer Telenotärztin erfolgen kann und
 - o höchstens 25 im Krankentransport.

Die Auszubildenden sollen auch Handlungskompetenz im Rahmen der Zusammenarbeit mit Feuerwehr und Polizei, Leitstellen, Luftrettung und Telemedizinstrukturen erwerben.

1.10. Es ist sicherzustellen, dass die Auszubildenden ein Nachweisheft über die praktische Ausbildung führen, in dem Tätigkeitsnachweise einschließlich der Dokumentation invasiver Maßnahmen aufgeführt werden. Das Nachweisheft kann auch digital geführt werden, sofern ein uneingeschränkter Zugriff aller Beteiligten abgesichert ist.

1.11. Während der Ausbildung ist die Anleitung der Auszubildenden durch qualifiziertes Personal (Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter) in ausreichender Anzahl sicherzustellen.

Hierfür sind in der Rettungswache mindestens drei Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter vorzuhalten. Insofern mehr als 6 Ausbildungsplätze beantragt werden, sind ggf. zusätzliche Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter notwendig. Die Festlegung hierzu wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausbildungsbedingungen im Einzelfall getroffen.

Hauptaufgabe der Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter ist die Anleitung der Auszubildenden im Verlauf der praktischen Ausbildung, u. a. in der realen Einsatzsituation sowie die Auswertung von Notfalleinsätzen. Weiterhin zählen die Kontrolle und Beurteilung des jeweiligen Lernstandes zur Anleitungstätigkeit. Der Dienstplan ist so zu gestalten, dass möglichst zu jeder Zeit der praktischen Ausbildung eine Praxisanleiterin bzw. ein Praxisanleiter anwesend ist.

Von diesen Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleitern ist eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter auszuwählen, die bzw. der für die gesamte praktische Ausbildung an der Rettungswache die Koordination der Ausbildung innerhalb der Wache und die Zusammenarbeit mit der Schule verantwortlich ist.

1.12. Voraussetzung für die Tätigkeit als Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter gem. § 3 Not-San-APrV:

1.12.1. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ bzw. „Notfallsanitäter“,

1.12.2. mindestens 2-jährige Berufserfahrung als Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter sowie

1.12.3. berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden (Praxisanleiterqualifikation vor dem 01.01.2021) bzw. 300 Stunden (Praxisanleiterqualifikation nach dem 01.01.2021) und den Nachweis von kontinuierlich berufspädagogischen Fortbildungen im Umfang von jährlich 24 Stunden.

1.13. Räumliche und sächliche Voraussetzungen

1.13.1. eine Fahrzeughalle zur Durchführung der entsprechenden praktischen Ausbildungsteile vor Ort

1.13.2. Ausstattung der Rettungswache entsprechend der Vorgaben der Betriebsstätten Verordnung, z.B. Ruheräume

1.13.3. ein gesonderter Raum, der für Besprechungen, für die Vor- und Nachbereitung von Einsätzen, für praktische Übungen und Anleitungen etc. genutzt werden kann

1.13.4. ein Hygieneplan

1.13.5. Apparaturen und Vorrichtungen zum Üben der für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vorgesehenen invasiven Maßnahmen (Übungsphantom mit Einspielung EKG-Rhythmus über Simulator, defibrillierbar für Erwachsene und für Kinder; Intubationskopf für extraglottischen Atemweg etc.)

1.13.6. weitere notwendige Lehr- und Lernmaterialien, insbesondere Demonstrations- und Übungsmaterial

1.13.7. aktuelle Fachliteratur (auch in digitaler Form)

- 1.13.8. für Auszubildende zugänglicher Internetanschluss (Zugriff auf medizinische Datenbanken, aktuelle Leitlinien, eLearning-Plattformen etc. zur Ermöglichung des Selbststudiums der Auszubildenden)

2 Verfahrensweg und zuständige Behörde

- 2.1. Der Antrag auf Genehmigung ist mit dem ausgefüllten Erhebungsbogen und den darin geforderten Nachweisen vom Träger der Rettungs-wache mit einer Stellungnahme des Betreibers der Rettungswache an die zuständige Behörde zu richten bzw. vom Betreiber mit einer Stellungnahme des Trägers.
- 2.2. Mit der Genehmigung der Rettungswache setzt die Behörde die Anzahl an Ausbildungsplätzen fest.
- 2.3. Die Genehmigung wird in der Regel unbefristet und gebührenfrei er-teilt.
- 2.4. Veränderungen, die die Genehmigungskriterien betreffen, sind unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- 2.5. Die zuständige Behörde behält sich eine regelmäßige Überprüfung der genehmigten Rettungswachen vor.
- 2.6. Die Genehmigung kann widerrufen bzw. zurückgenommen werden, wenn sich die der Genehmigung zugrundeliegenden Bedingungen nachträglich geändert haben oder zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht gegeben waren oder die Rettungswache die jeweils geltenden Kriterien nicht mehr erfüllt. Die zuständige Behörde behält sich die Änderung der Genehmigungskriterien ausdrücklich vor.
- 2.7. Der Verzicht auf die Genehmigung kann zu jedem Zeitpunkt schriftlich erklärt werden. Der Abschluss begonnener Ausbildungen ist jedoch in jedem Fall abzusichern.
- 2.8. Zuständige Behörde für die Genehmigung von Rettungswachen zur praktischen Ausbildung sowie den Widerruf und Rücknahme von Genehmigungen im Land Brandenburg ist das

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)
Abteilung Gesundheit
Dezernat G1
Großbeerenstraße 181-183
14482 Potsdam
Telefon: 0331 8683 827
E-Mail: Schulaufsicht@lavg.brandenburg.de